

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/GTP/2013/7**

19. August 2013

Original: Deutsch

**RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

**Thema: Stand der nach dem Eisenbahnunfall in Viareggio mit Rundschreiben des itali-  
enischen Ministeriums für Infrastruktur und Transport vom 6. April 2010 ange-  
ordneten Maßnahmen**

**Antrag des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)**

## **Einleitung**

1. Nach dem Eisenbahnunfall in Viareggio hatte das italienische Ministerium für Infrastruktur und Transport mit Rundschreiben vom 6. April 2010 den in Italien an der Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2 bis 6 sowie 8 und 9 in Tanks und Tankcontainern Beteiligten im Eisenbahnverkehr folgende, über die Bestimmungen des RID hinausgehende Pflichten auferlegt (siehe Anlage III zum Schlussbericht der 49. Tagung des RID-Fachausschusses (Luxemburg, 2. bis 4. November 2010) – Dokument OTIF/RID/CE/2010-B).
2. Befüller
  - Dokumentation der Prüfungen gemäß Unterabschnitt 1.4.3.3 RID in der Checkliste "Befüller";
  - Übermittlung der Checkliste "Befüller" an den Absender.
3. Absender
  - Beigabe der Checkliste "Befüller" zum Beförderungspapier und Weitergabe beider Dokumente an den Beförderer.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Beförderer

- Einzelprüfung jeder Sendung am Abgangsort bzw. am nächstgelegenen Bahnhof nach Grenzeintritt gemäß Checkliste "Beförderer";
- Dokumentation dieser Prüfungen in der Checkliste "Beförderer";
- Beigabe der Checkliste "Beförderer" (und der Checkliste "Befüller") zum Beförderungspapier und Mitführung dieser Dokumente bei der Beförderung.

5. Entlader

- Annahme der Transportdokumentation (Beförderungspapier und Checklisten) und Aufbewahrung dieser Dokumente für 4 Jahre;
- Durchführung der Prüfungen gemäß Checkliste "Entlader";
- Dokumentation dieser Prüfungen in der Checkliste "Entlader";
- Übermittlung der Checkliste "Entlader" an den Absender des ungereinigten leeren Tanks.

6. Bei der 49. Tagung des RID-Fachausschusses (Luxemburg, 2. bis 4. November 2010) wurde das Thema unter TOP 5 behandelt und unter anderem in Frage gestellt, ob die Art und Weise, wie die neuen Maßnahmen umgesetzt wurden, den Vorschriften des Kapitels 1.9 RID und den Vorschriften der Richtlinie 2008/68/EG entspricht. Der Vertreter Italiens wurde gebeten, dem RID-Fachausschuss eine förmliche Begründung für die nationale Vorschrift des Beifügens einer Checkliste zum Beförderungspapier zu liefern und gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des RID zu unterbreiten.

7. Bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) wurde das Thema aufgrund eines Antrags Schwedens hinsichtlich der Prüfungen des Beförderers (OTIF/RID/CE/2011/1) und eines informellen Dokuments Italiens bezüglich der Sicherheitskontrollen an Tanks (INF.9) erneut aufgegriffen (siehe Absätze 26 bis 31 des Schlussberichts der 50. Tagung des RID-Fachausschusses – Dokument OTIF/RID/CE/2011-A). Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der die Handlungen der Beteiligten im RID näher konkretisiert und auch die Checklisten der CEFIC (siehe Absätze 64 bis 71 des oben genannten Schlussberichts) berücksichtigt werden sollten.

8. Bei der 51. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 30./31. Mai 2012) wurde auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Sicherheitspflichten der Beteiligten" (Rom, 12./13. April 2012) (Bericht siehe informelles Dokument INF.14 der 51. Tagung des RID-Fachausschusses) Folgendes beschlossen (siehe Top 6 des Schlussbericht der 51. Tagung des RID-Fachausschusses – Dokument OTIF/RID/CE/2012-A):

- Aufnahme einer Bemerkung bei den Pflichten des Befüllers und Entladers, in der auf die Checklisten des CEFIC verwiesen wird;
- Prüfungen an allen Wagen anstelle von repräsentativen Stichproben des Beförderers bei der Übernahme einer Gefahrgutsendung am Abgangsort.

9. Die von der 51. Tagung des RID-Fachausschusses beschlossenen Änderungen in Absatz 1.4.2.2.1 (Beförderer), Unterabschnitt 1.4.3.3 (Befüller) und Absatz 1.4.3.7.1 (Entlader) sind nach Ablauf der allgemeinen Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.1 RID am 1. Juli 2013 endgültig in Kraft getreten.

10. Aufgrund dieser Tatsache müssten nach Auffassung der UIC die in Anlage 1 des Rundschreibens des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Transport vom 6. April 2010 aufgeführten Maßnahmen zurückgezogen werden.

**Antrag**

11. Die UIC bittet den RID-Fachausschuss um Auskunft, ob er Kenntnis über den Stand der Umsetzung des Rundschreibens des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Transport vom 6. April 2010 hat und ob er die Auffassung der UIC teilt, dass die in Anlage 1 dieses Rundschreibens aufgeführten Maßnahmen aufgrund des Inkrafttretens neuer Bestimmungen im RID zurückgezogen werden müssten.
-